

Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 10. Juli 2023

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Allgemeine Prinzipien

- (1) Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler der Westfälischen Wilhelms-Universität hat sich im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeit an die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu halten. Hierzu gehört es, lege artis zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge anderer zu wahren, alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln sowie einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.
- (2) Im Einzelnen schließt dies insbesondere Folgendes ein:
 - die nachvollziehbare Beschreibung der angewandten Methoden
 - keine Daten zu fälschen oder zu erfinden
 - die vollständige Dokumentation aller im Forschungsprozess erhobenen und für die Veröffentlichung relevanten Daten
 - das Bemühen um eine nachprüfbar Darstellung der Forschungsergebnisse
 - die korrekte Verwendung von Darstellungen oder Abbildungen
 - korrektes Zitieren
 - die Unterlassung von Blindziten
 - die Anerkennung von Rechten anderer in Bezug auf von diesen geschaffene urheberrechtlich geschützte Werke oder von diesen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch Unterlassung
 - der unbefugten Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - der Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer (Ideendiebstahl),
 - der Anmaßung wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
 - der Verfälschung des Inhalts oder
 - der unbefugten Veröffentlichung und des unbefugten Zugänglichmachens gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist
 - die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines anderen nur mit dessen Einverständnis.
 - andere in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit, z.B. durch Sabotage (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Literatur, Archiv- und Quellenmaterial, Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Forschungsvorhabens benötigt), in keiner Weise zu behindern
- (3) Die Regeln dieser Ordnung sind für jede Wissenschaftlerin und jeden Wissenschaftler der Westfälischen Wilhelms-Universität verbindlich.

§ 2 **Berufsethos**

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung.
- (2) Erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch.

§ 3 **Verantwortung des Rektorats**

- (1) Das Rektorat der Westfälischen Wilhelms Universität schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. Zu den Rahmenbedingungen gehören klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit.
- (2) Das Rektorat ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Das Rektorat garantiert die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler rechtliche und ethische Standards einhalten können.
- (3) Das Rektorat trägt die Verantwortung für eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur. Diese gewährleistet, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und den jeweiligen Mitgliedern und Angehörigen geeignet vermittelt werden.
- (4) Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversity“) berücksichtigt. Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitestmöglich nicht wissentliche Einflüsse („unconscious bias“). Für den wissenschaftlichen Nachwuchs sind geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert. Es werden eine aufrichtige Beratung für die Laufbahn und weitere Karrierewege sowie Weiterbildungsmöglichkeiten und Mentoring für das wissenschaftliche und wissenschaftsakkessorische Personal angeboten.

§ 4 **Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten**

- (1) Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten muss so organisiert werden, dass die Gruppe als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen indivi-

duellen – in das Gesamtkonzept der jeweiligen Einrichtung eingebetteten – Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakkessorischen Personals.

- (2) Die Größe und die Organisation der wissenschaftlichen Arbeitseinheit sind so gestaltet, dass die Leitungsaufgaben, insbesondere die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten, angemessen wahrgenommen werden können.
- (3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie wissenschaftsakkessorisches Personal genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. Ihnen kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu. Sie werden durch zunehmende Selbstständigkeit in die Lage versetzt, ihre Karriere zu gestalten.
- (4) Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen zu verhindern.
- (5) Studierende, Graduierte, Doktorandinnen und Doktoranden sind im Rahmen ihrer Tätigkeit in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen angemessen zu betreuen. Für jede oder jeden von ihnen ist in der Arbeitsgruppe eine primäre Ansprechpartnerin oder ein primärer Ansprechpartner zu benennen. Die Betreuung schließt die Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis, auch anhand der hierfür von der Westfälischen Wilhelms-Universität aufgestellten Regelungen, ein.

§ 5

Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

- (1) Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, für Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittel-zuweisungen Vorrang vor Quantität. Quantitative Indikatoren können nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen.
- (2) Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden, wie etwa Engagement in der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, dem Wissens- und Technologietransfer; auch Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse können gewürdigt werden. Einbezogen werden auch die wissenschaftliche Haltung der Wissenschaftlerin beziehungsweise des Wissenschaftlers wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft.
- (3) Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden angemessen berücksichtigt.
- (4) Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen.

§ 6

Phasenübergreifende Qualitätssicherung

- (1) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess legerartig durch und gewährleisten eine kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung, insbesondere in Bezug auf
 - Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden,
 - Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten,
 - die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten,
 - die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware sowie deren Entwicklung und Programmierung,
 - das Führen von Laborbüchern.
- (2) Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden. Essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung ist, dass es anderen wissenschaftlich Tätigen ermöglicht wird, Ergebnisse bzw. Erkenntnisse zu replizieren.
- (3) Fallen im Nachgang zu einer Veröffentlichung Unstimmigkeiten oder Fehler auf, sind diese zu berichtigen. Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei dem entsprechenden Verlag, dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.
- (4) Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Der Umgang mit ihnen wird, entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach, ausgestaltet. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein.

§ 7

Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des wissenschaftsakzessorischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein. Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens stehen in einem regelmäßigen Austausch. Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an. Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer/eines Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert oder wenn ein/e Beteiligte/r kollidierende Positionen bekleidet.

§ 8

Forschungsdesign

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und ge-

eigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Die Hochschulleitung stellt die für diese Recherche erforderlichen Rahmenbedingungen im Rahmen ihrer haushalterischen Möglichkeiten sicher.

- (2) Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel Verblindung von Versuchsreihen, werden, soweit möglich, angewandt. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können. Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

§ 9

Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen; Nutzungsrechte

- (1) Die Hochschulleitung trägt die Sorge für die Regelkonformität des Handelns der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule und befördert Regelkonformität durch geeignete Organisationsstrukturen. Die Hochschulleitung hat folgende verbindliche Grundsätze für die Forschungsethik entwickelt:
 - Richtlinie zur Unterstützung des Rektorats und der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei Ethikfragen in der Forschung vom 28. April 2016 (AB Uni 2016/19, S. 1308 ff.),
 - Leitbild zum ethischen Umgang mit Tieren in der wissenschaftlichen Forschung und Lehre der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 16. Oktober 2017 (AB Uni 2017/27, S. 2281 ff.),
 - Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24. Oktober 2002 vom 15. Januar 2010 (AB Uni 2010/03, S. 199 ff.), dort Einfügung des § 24a: Ethikkommission des Fachbereichs,
 - Richtlinien der Kommission zur ethischen Beurteilung von Forschungsvorhaben des Instituts für Kommunikationswissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, Stand 20.06.2018,
 - Ordnung der Ethikkommission des Fachbereichs 4 der WWU Münster vom 17.12.2019 (AB Uni 2020/02, S. 90 ff.),
 - Ordnung der Kommission zur ethischen Beurteilung von Forschungsvorhaben des Fachbereichs 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 19. September 2022 (AB Uni 2022/39, S. 3359 ff.).
- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen.
- (3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung („dual use“) verbundenen Aspekte.

- (4) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte. Die Nutzung von Daten steht insbesondere der Wissenschaftlerin und dem Wissenschaftler zu, die/der sie erhebt. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.

§ 10

Methoden und Standards

Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Sofern erforderlich werden die für die Anwendung einer Methode notwendigen spezifischen Kompetenzen, gegebenenfalls über entsprechend enge Kooperationen abgedeckt.

Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.

§ 11

Dokumentation

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Dazu gehört es insbesondere, verwendete oder entstehende Forschungsdaten, die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie gegebenenfalls die Entstehung der Hypothese zu hinterlegen, die Nachvollziehbarkeit von Zitationen zu gewährleisten und, soweit möglich, Dritten den Zugang zu diesen Informationen zu gestatten. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert. Die Dokumentation schließt grundsätzlich auch Einzelergebnisse ein, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.
- (2) Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, trägt die Dokumentation den jeweiligen Vorgaben Rechnung.
- (3) Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

§ 12

Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

- (1) Grundsätzlich bringen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Sie entscheiden in eigener Verantwortung, – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets –, inwieweit im Einzelfall Gründe bestehen, von diesem Grundsatz abzuweichen und von einer öffentlichen Zugänglichmachung abzusehen; die Entscheidung darf nicht von Dritten abhängig gemacht werden.

- (2) Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen beschreiben diese vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Dies geschieht nach den sog. FAIR-Prinzipien: Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable. Ausnahmen sind im Kontext von Patentanmeldungen statthaft. Selbst programmierte Software wird unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht. Gegebenenfalls erfolgt eine Lizenzierung. Arbeitsabläufe werden umfänglich dargelegt. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vollständig und korrekt nach.
- (3) Unangemessen kleinteilige Publikationen sind zu vermeiden. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-) Autorinnen und (Co-)Autoren auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem disziplinspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf.

§ 13 **Archivierung**

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrunde liegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise und bewahren sie für einen angemessenen Zeitraum auf. Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sollen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Einrichtung, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre aufbewahrt werden. Der Beginn der Aufbewahrungsfrist ist das Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs. In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein; die entsprechenden Gründe werden nachvollziehbar beschrieben. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dies dar. Die Aufbewahrung der Forschungsdaten erfolgt in der Einrichtung, wo sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien. Die Universität Münster und außerhochschulische Forschungseinrichtungen stellen sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die die Archivierung ermöglicht. Ergänzend gelten die „Grundsätze zum Umgang mit Forschungsdaten an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 14 **Autorschaft**

- (1) Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen.
- (2) Wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab. Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise an
 - der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder

- der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
- der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
- am Verfassen des Manuskripts

mitgewirkt hat.

- (3) Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft.
- (4) Autorinnen und Autoren achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern korrekt zitiert werden können. Der Beitrag muss zu dem wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet werden.
- (5) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.
- (6) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden.

§ 15

Publikationsorgan

Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgebern übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan ist auf seine Seriosität hin zu prüfen. Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.

§ 16

Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen die Gutachterin / der Gutachter beziehungsweise das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus.
- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise

den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an und legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können.

- (3) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

§ 17

Ombudsperson

- (1) Das Rektorat bestellt im Benehmen mit dem Senat eine erfahrene und integre Wissenschaftlerin oder einen erfahrenen und integren Wissenschaftler der Westfälischen Wilhelms-Universität mit Leitungserfahrung als unabhängige Ombudsperson sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Bestellung erfolgt jeweils auf 3 Jahre. Eine weitere Amtszeit ist möglich. Gleiches gilt für die Bestellung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, die oder der bei Befangenheit oder Verhinderung der Ombudsperson an deren Stelle tritt. Die Stellvertretung dient der Vertretung im Fall der Befangenheit oder der Verhinderung. Ferner können sich die Ombudsperson sowie seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter zum Zwecke der gegenseitigen Beratung austauschen, es sei denn, es wird ausdrücklich anderes gewünscht. Die Ombudsperson und die Stellvertreterin/der Stellvertreter sollen nicht demselben Fachbereich angehören. Die Ombudsperson und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter dürfen während der Ausübung dieses Amtes nicht Mitglied eines zentralen Leitungsgremiums ihrer Einrichtung sein.
- (2) Die Ombudsperson berät als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und trägt, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei.
- (3) Alle Mitglieder und Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität können sich an die Ombudsperson um Vermittlung in einem Konfliktfall oder um Beratung über die für eine gute wissenschaftliche Praxis zu beachtenden Regeln wenden. Darüber hinaus steht die Ombudsperson den Mitgliedern und Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität für ein Gespräch über einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens oder eine entsprechende Beratung zur Verfügung. Auch diejenigen, die sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen, können sich für eine Aussprache oder eine Beratung an die Vertrauensperson wenden.
- (4) Die Ombudsperson leitet Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Bedarfsfall an die Untersuchungskommission gemäß den Grundsätzen für das Verfahren bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Westfälischen Wilhelms-Universität weiter.
- (5) Es steht den Mitgliedern und Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität frei, sich anstelle der Ombudsperson der Westfälischen Wilhelms-Universität an das überregional tätige Gremium „Ombudsmann für die Wissenschaft“ der DFG zu wenden.
- (6) Die Ombudsperson hat eventuelle Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Bestimmtheit und Bedeutung zu prüfen und die Ratsuchenden über weitere Vorgehensmöglichkeiten zu beraten.
- (7) Die Ombudsperson hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben strikte Vertraulichkeit zu wahren.
- (8) Die Bestellung der Ombudsperson und ihrer Stellvertreterin oder ihres Stellvertreters wird universitätsöffentlich unter Angabe der Erreichbarkeit bekannt gemacht, u.a. im Internet, im Intranet, in

den Mitteilungen der Universitätsverwaltung und durch Rundschreiben an die Dekanate und wissenschaftlichen Einrichtungen der Westfälischen Wilhelms-Universität.

- (9) Der Ombudsperson und ihrer Stellvertreterin/ihrem Stellvertreter ist eine angemessene Entlastung von ihren sonstigen Aufgaben zu gewähren.

§ 18

Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

Für das Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Westfälischen Wilhelms-Universität richtet das Rektorat eine Untersuchungskommission ein. Für ihre Tätigkeit gelten die Grundsätze für das Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 19

Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene

- (1) Alle Stellen, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen, insbesondere die Ombudsperson und Untersuchungskommission, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen ein. Der/Dem von den Vorwürfen Betroffenen sollen grundsätzlich so lange keine Nachteile aus der Überprüfung des Verdachts erwachsen, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt wurde. Der/Dem Hinweisgebenden dürfen keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen, wenn die Anzeige nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgte.
- (2) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt in jedem Verfahrensstadium ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und der Unschuldsvermutung.
- (3) Die Anzeige soll – insbesondere bei Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern – möglichst nicht zu Verzögerungen während der Qualifizierung der/des Hinweisgebenden führen, die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren; dies gilt auch für Arbeitsbedingungen sowie mögliche Vertragsverlängerungen.
- (4) Die/der Hinweisgebende muss über objektive Anhaltspunkte verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde. Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Kann die/der Hinweisgebende die Fakten nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis, sollte die/der Hinweisgebende sich zur Klärung des Verdachts an die Ombudsperson oder an das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden.
- (5) Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die/der Hinweisgebende der Stelle, die den Verdacht prüft, belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt.
- (6) Ist die/der Hinweisgebende namentlich bekannt, behandelt die untersuchende Stelle den Namen vertraulich und gibt ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus. Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die/der von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise

auf die Identität der/des Hinweisgebenden ankommt. Bevor der Name der/des Hinweisgebenden offengelegt wird, wird sie/er darüber umgehend in Kenntnis gesetzt; die/der Hinweisgebende kann entscheiden, ob sie/er die Anzeige – bei abzusehender Offenlegung des Namens – zurückzieht. Die/der Hinweisgebende ist auch im Falle eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

- (7) Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die/der Hinweisgebende mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die untersuchende Stelle entscheidet im Einzelfall, wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die Hinweisgebende beziehungsweise den Hinweisgebenden umgeht.

§ 20

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Gleichzeitig treten die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 5. Mai 2020 (AB Uni 20/08, S. 529 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 05.07.2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 10. Juli 2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s